

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

16. Januar 2008

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg	1
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Beschluss der Regionalversammlung über die Jahresrechnung 2005 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sowie die Entlastung des Vorsitzenden	1
Beschluss der Regionalversammlung über die Jahresrechnung 2006 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sowie die Entlastung des Vorsitzenden	2
Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung	2
3. Berufsbildende Schulen II Anmeldefristen zum Schuljahr 2008/2009	2
4. Stadt Stendal - Kämmererei Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2008 durch öffentliche Bekanntmachung	2
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 durch öffentliche Bekanntmachung	3
5. Technologiepark Altmark Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Technologieparkes Altmark- Eigenbetrieb der Stadt Stendal	3
6. Stadt Stendal - Trägergemeinde der Vgem Uchtetal Öffentliche Bekanntmachungen der Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer für die Gemeinden: Vinzelberg, Wittenmoor (nur Grundsteuer), Volgfelde, Nahrstedt, Möringen, Insel, Buchholz, Uchtsprünge, Heeren, Dahlen, Gr. Schwechten und Uenglingen	3
7. Stadt Havelberg Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Havelberg über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeisterwahl am 17.02.2008	10
8. Stadt Tangerhütte 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung	10
9. Vgem Tangerhütte-Land Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 sowie die Entlastungserteilung der Bürgermeisterin der Gemeinde Grieben	10
1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Lüderitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung	10
Bekanntmachungen der Wahlleiter zu den Bürgermeisterwahlen in Grieben, Lüderitz und Tangerhütte	10
Bekanntmachungen zu den Bürgermeisterwahlen in Grieben, Lüderitz und Tangerhütte	11
10. Wasserverband Stendal-Osterburg Entgelt Abwasser	11
Jahresabschluss, Behandlung Verlust, Entlastung Verbandgeschäftsführer	11
Änderung Entwässerungssatzung	12
Ausschlussatzung	12

Landkreis Stendal

BEKANNTMACHUNG des Landkreises Stendal

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen Trinkwasserleitung AZ 250 Alter Krumker Weg - Werderstraße in der Gemarkung Osterburg.

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg,

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

Trinkwasserleitung AZ 250 Alter Krumker Weg - Werderstraße in Osterburg,

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke.

Stadt Osterburg

Gemarkung :	Osterburg
Flur:	11
Flurstück:	323/63, 140/13, 140/11, 140/10, 196, 193, 140/9, 738/140, 904/148, 906/140, 905/148, 907/140, 910/129, 912/129, 645/129, 371/98, 343/99, 344/103, 347/104, 348/107, 109/3, 802/109, 164, 1020/111,

Flur:	12
Flurstück:	847/39, 851/42, 39/3, 39/2, 48/16

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607228) während der öffentlichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 16. Januar 2008


Jörg Hellmuth
Landrat



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Regionalversammlung über die Jahresrechnung 2005 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sowie die Entlastung des Vorsitzenden

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den folgenden Beschluss Nr. 5/2007 gefasst:

„Die Regionalversammlung beschließt:
die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 und erteilt dem Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2005 Entlastung.“

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2005 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark mit dem Rechenschaftsbericht vom 14.09.2007 liegt zur Einsichtnahme vom 24.01.2008 bis zum 08.02.2008 während der Geschäftszeiten öffentlich in der Geschäftsstelle der

Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark
Karl-Marx-Straße 30
29410 Salzwedel aus.

Salzwedel, den 08.01.2008


Jörg Hellmuth
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Regionalversammlung über die Jahresrechnung 2006 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sowie die Entlastung des Vorsitzenden

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den folgenden Beschluss Nr. 6/2007 gefasst:

„Die Regionalversammlung beschließt:
die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 und erteilt dem Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung.“

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2006 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark mit dem Rechenschaftsbericht vom 14.09.2007 liegt zur Einsichtnahme vom 24.01.2008 bis zum 08.02.2008 während der Geschäftszeiten öffentlich in der Geschäftsstelle der

Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark
Karl-Marx-Straße 30
29410 Salzwedel

aus.

Salzwedel, den 08.01.2008

Jörg Hellmuth
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst, ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft treten mit Veröffentlichung am 23.03.2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie und Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 3 LPIG LSA. Gemäß § 3 Abs. 8 LPIG LSA ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 3a und 3b LPIG LSA zu erstellen. Nach § 3 Abs. 13 LPIG LSA ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Umweltbericht ist nach § 3a Abs. 1 LPIG LSA als gesonderter Teil der Begründung des Raumordnungsplanes zu erstellen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 18. August 1997 BGBl. I S. 2081, 2102 in der zurzeit gültigen Fassung, in § 2 des LPIG LSA i.V.m. Punkt 1 des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) vom 23.08.1999 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesentwicklungsplan vom 15.08.2005 (GVBl. LSA S. 550) abschließend bestimmt.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtungspflicht nach § 4 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für die Festlegung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, einzureichen.

Die Vorschläge sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal, jedoch spätestens bis zum 29.02.2008, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 30, 29410 Salzwedel einzureichen.

Die Bekanntgabe erfolgt in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal am 23.01.2008 und kann auch unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden. Sofern die technischen Voraussetzungen in ihrem Hause vorhanden sind, möchte ich sie bitten, der Geschäftsstelle ein Exemplar Ihrer Stellungnahme in digitaler Form zu übergeben.

E-Mail unter Frank.Leskien@rpg-altmark.de.

Sofern es sich als erforderlich erweist, sollten konkrete räumliche Hinweise auch zeichnerisch dargestellt werden.

Sollte mir bis zum **29.02.2008** keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass Ihrerseits keine Vorschläge, Anregungen oder Bedenken gegen die Planung bestehen.

Salzwedel, den 09.01.2008

Jörg Hellmuth
Vorsitzender



Berufsbildende Schulen II
des Landkreises Stendal
Schillerstr. 4
39576 Stendal

Anmeldefristen zum Schuljahr 2008/2009 für Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen II des Landkreises Stendal, Schillerstr. 4, 39576 Stendal

Bildungsgang	Anmeldung bis zum
Berufsschule in den Berufsfeldern	ohne Fristsetzung;
- Wirtschaft und Verwaltung	Anmeldung durch Ausbildungsbetrieb
- Gesundheit	nach Abschluss des Ausbildungsvertrages
- Körperpflege	
- Ernährung und Hauswirtschaft	
Fachgymnasium	
- Wirtschaft	15. März 2008
- Gesundheit und Soziales	15. März 2008
Fachoberschule	
- Wirtschaft	15. März 2008
3-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss	
- Physiotherapie	01. März 2008
- Bürokommunikation	15. März 2008
2-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss	
- Kinderpflege	15. März 2008
- Kosmetik	15. März 2008
- Sozialassistent	15. März 2008
- Wirtschaftsassistent - Bürowirtschaft	15. März 2008
1-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss	
- Altenpflegehilfe	15. März 2008
1-jährige Berufsfachschule, die den Hauptschulabschluss ermöglicht *	
- Ernährung	15. März 2008
1-jährige Berufsfachschule, die den Realschulabschluss voraussetzt	
- Sozialpflege	15. März 2008
Berufsgrundbildungsjahr	
- Ernährung/Hauswirtschaft	15. März 2008
- Körperpflege *	15. März 2008
- Wirtschaft/Verwaltung *	15. März 2008
Berufsvorbereitungsjahr	
- Ernährung/Hauswirtschaft und Textiltechnik	15. März 2008

* Aufnahme nur nach Genehmigung des Bildungsganges durch das Landesverwaltungsamt Magdeburg möglich.

Hinweis: Spätere Anmeldungen sind möglich.
Sie können jedoch nur noch im **Nachrückverfahren** berücksichtigt werden.

Auch bei Mehrfachbewerbungen werden nur komplette Bewerbungsunterlagen bearbeitet.

Häge
Schulleiter

Berufsbildende Schulen II
des Landkreises Stendal
Schillerstr. 4
39576 Stendal
Tel.: (0 39 31) 5 300 Fax: (0 39 31) 53 01 11

Stadt Stendal - Kämmerei

Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr

für das Kalenderjahr 2008 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuer- und Gebührensatzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.

Die Grundsteuer- und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A 290 v.H.
- b) für die Grundstücke Grundsteuer B 390 v.H.

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2008 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2008 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Straßenreinigungsgebühren bis zur Erteilung eines Bescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Straßenreinigungsgebühren betragen jährlich je Meter der Frontlänge bei Reinigungsklasse

G 1 =	7,84 EUR = Reinigung 1x pro Woche
G 2 =	20,32 EUR = täglich
G 3 =	3,16 EUR = Reinigung 1x pro Monat
G 4 =	4,72 EUR = Reinigung 2x pro Monat
S 1 =	3,09 EUR = Reinigung 1x pro Woche
S 2 =	2,05 EUR = Reinigung 2x pro Monat

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2008 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer

und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.
Konto der Stadt Stendal: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0000 374.
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.


Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal- Träger-gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Stendal, den 16.01.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal - Kämmerei

Festsetzung der Hundesteuer

für das Kalenderjahr 2008 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahres 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuer-satzung der Stadt Stendal vom 11.09.2000

für den 1. Hund	42,00 Euro
für den 2. Hund	84,00 Euro
für den 3. Hund	120,00 Euro

Für jeden weiteren gehaltenen Hund wird ein Aufschlag von 36,00 Euro erhoben.

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten (15.02.2008).

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Die in 2003 ausgegebenen Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Hundezahlen ihre Gültigkeit.

Steuerpflichtige bei der Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Stadt Stendal: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 301 0000 374.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.


Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal- Träger-gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Stendal, den 16.01.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Technologiepark Altmark

Bekanntmachung

gemäß § 18 (5) Eigenbetriebengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Gesetz über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA vom 22.03.2006

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 17.12.2007 die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Technologieparkes Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal - sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2006 beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.831,00 Euro wird beschlussgemäß zur anteiligen Tilgung aufgelaufener Verluste aus den Vorjahren verwendet.

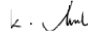
Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Stendal zum Jahresabschluss 2006 hat folgenden Wortlaut:

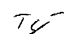
“Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 10.09.2007 abgeschlossener Prüfung, durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten WIBERA AG die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparkes Altmark Stendal - Eigenbetrieb der Stadt Stendal - den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen“.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die

wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 18 (5) EigBG LSA in Verbindung mit dem Gesetz über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA vom 22.03.2006 aus. Es besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in der Woche vom 17.01.2008 bis 25.01.2008 nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe. In der Stabsstelle Wirtschaftsförderung in der Arneburger Straße 24 sind die Unterlagen während der Dienstzeiten einsehbar.


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister


Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Stadt Stendal

Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Vinzelberg durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz für das Kalenderjahr 2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahres 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|---|---------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 415 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 315 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30.Juni 2008 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2008 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2008 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Vinzelberg: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010009460
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

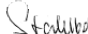
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal-Träger-gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Vinzelberg, den 10.01.2008


Werner Stahlberg
Bürgermeister



Stadt Stendal

Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Wittenmoor durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz für das Kalenderjahr 2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahres 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|---|---------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 420 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 320 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30.Juni 2008 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2008 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2008 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird

hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Wittenmoor: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010006704

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal-Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Wittenmoor, den 10.01.2008

M. Müller-Flögel

Melanie Müller-Flögel
Bürgermeisterin



Stadt Stendal

Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Grundsteuer

für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Volgfelde
durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz für das Kalenderjahr 2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahres 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|---|---------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 330 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30.Juni 2008 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2008 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2008 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Volgfelde: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010029011
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal-Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Volfelde, den 10.01.2008

K. Langnese

Karin Langnese
Bürgermeisterin



Stadt Stendal

Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Grundsteuer

für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Nahrstedt
durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz für das Kalenderjahr 2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahres 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|---|---------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 330 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30.Juni 2008 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2008 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2008 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Nahrstedt: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010029020
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal-Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Nahrstedt, den 10.01.2008

W. Jacob

Wilhelm Jacob
Bürgermeister



Stadt Stendal

Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Grundsteuer

für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Möringen
durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz für das Kalenderjahr 2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahres 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|---|---------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 350 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30.Juni 2008 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2008 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2008 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Möringen: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. 3010026506
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal-Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Möringen, den 10.01.2008

C. Jacobs

Christina Jacobs
Bürgermeisterin



Stadt Stendal
Trärgemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Insel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz für das Kalenderjahr 2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahres 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 320 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30.Juni 2008 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2008 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2008 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Insel: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **3010011570**

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.


Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal- Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Insel, den 10.01.2008


Herbert Schulz
Bürgermeister



Stadt Stendal
Trärgemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Buchholz durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz für das Kalenderjahr 2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahres 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 325 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30.Juni 2008 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2008 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2008 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Buchholz: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **3010011546**

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

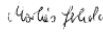
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal- Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Buchholz, den 10.01.2008


Marlies Gerhold
Bürgermeisterin



Stadt Stendal
Trärgemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Uchtspringe durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz für das Kalenderjahr 2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahres 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 300 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30.Juni 2008 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2008 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2008 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Uchtspringe: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301007603**

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal- Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Uchtspringe, den 10.01.2008


Siegmund Löser
Bürgermeister



Stadt Stendal
Trärgemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Heeren durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz für das Kalenderjahr 2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahres 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 330 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30.Juni 2008 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2008 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2008 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Januar 2008, Nr. 1

Konto der Gemeinde Heeren: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **3010029038**
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal- Träger-gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Heeren, den 06.12.2007

Wolfgang Eckhardt
Bürgermeister



Stadt Stendal
Trägergemeinschaft der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Dahlen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz für das Kalenderjahr 2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahres 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 320 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30.Juni 2008 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2008 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2008 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Dahlen: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **3010004604**.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal- Träger-gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Dahlen, den 10.01.2008

Rolf Glöb
Bürgermeister



Stadt Stendal
Trägergemeinschaft der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Groß Schwechten durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz für das Kalenderjahr 2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahres 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 260 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 320 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30.Juni 2008 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2008 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2008 fällig.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Groß Schwechten: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **3010032209**.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal- Träger-gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Groß Schwechten, den 10.01.2008

Gerhard Müller
Bürgermeister



Stadt Stendal
Trägergemeinschaft der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Uenglingen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz für das Kalenderjahr 2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahres 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|--|---------------|----------|
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 335 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 306 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30.Juni 2008 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2008 geändert werden. Bis zur Erteilung eines Grundsteuerbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2008 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Uenglingen: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **3010011627**

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal- Träger-gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Uenglingen, den 07.12.2007

Harriet Tüngler
Bürgermeisterin



Stadt Stendal
Trägergemeinschaft der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Vinzelberg durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hunde-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Januar 2008, Nr. 1

steuersatzung der Gemeinde Vinzelberg vom 29.11.2006

für den 1. Hund	18,00 Euro
für den 2. Hund	26,00 Euro
für den 3.	26,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Die bisher ausgegebenen Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Hundezettel ihre Gültigkeit. Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Vinzelberg: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0009460**
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal - Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Vinzelberg, den 10.01.2008



Werner Stahlberg
Bürgermeister



Stadt Stendal
Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Volgfelde durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Volgfelde vom 14.12.2006

für den 1. Hund	10,00 Euro
für den 2. Hund	15,00 Euro
für den 3.	15,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.08.2008 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Volgfelde: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0029011**
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

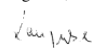
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal - Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Volfelde, den 10.01.2008



Karin Längnese
Bürgermeisterin



Stadt Stendal

Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Nahrstedt durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nahrstedt vom 05.12.2006

für den 1. Hund	17,00 Euro
für den 2. Hund	25,00 Euro
für den 3.	33,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Nahrstedt: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0029020**
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal - Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Nahrstedt, den 10.01.2008



Wilhelm Jacob
Bürgermeister



Stadt Stendal
Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Möringen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Möringen vom 04.12.2006

für den 1. Hund	15,00 Euro
für den 2. Hund	25,00 Euro
für den 3.	51,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.08.2008 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Möringen: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0026560**
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

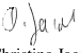
Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal - Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Januar 2008, Nr. 1

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Möringen, den 10.01.2008


Christina Jacobs
Bürgermeisterin



Stadt Stendal
Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal
Festsetzung der Hundesteuer
für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Insel
durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Insel vom 14.12.2006

für den 1. Hund	15,00 Euro
für den 2. Hund	30,00 Euro
für den 3.	45,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.08.2008 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

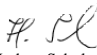
Hinweis:
Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.
Konto der Gemeinde Insel: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0011570**
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Insel, den 10.01.2008


Herbert Schulz
Bürgermeister



Stadt Stendal
Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal
Festsetzung der Hundesteuer
für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Buchholz
durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Buchholz vom 12.12.2006

für den 1. Hund	25,00 Euro
für den 2. Hund	35,00 Euro
für den 3.	50,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:
Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

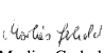
Zahlungsaufforderung:
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Buchholz: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0011546**
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Buchholz, den 10.01.2008


Marlies Gerhold
Bürgermeisterin



Stadt Stendal
Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal
Festsetzung der Hundesteuer
für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Uchtspringe
durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Uchtspringe vom 22.11.2006

für den 1. Hund	15,00 Euro
für den 2. Hund	30,00 Euro
für den 3.	46,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.08.2008 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:
Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.
Konto der Gemeinde Uchtspringe: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0007603**
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Uchtspringe, den 10.01.2008


Siegmund Löser
Bürgermeister



Stadt Stendal
Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal
Festsetzung der Hundesteuer
für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Heeren
durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeren vom 29.11.2006

für den 1. Hund	30,00 Euro
für den 2. Hund	40,00 Euro
für den 3.	50,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Januar 2008, Nr. 1

Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Heeren: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0029038**
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

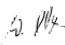
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal- Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Heeren, den 06.12.2007


Wolfgang Eckhardt
Bürgermeister



Stadt Stendal
Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Dahlen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dahlen vom 13.11.2006

für den 1. Hund	25,00 Euro
für den 2. Hund	40,00 Euro
für den 3.	51,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2008 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Dahlen: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0004604**
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.


Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal- Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Dahlen, den 10.01.2008


Rolf Glöß
Bürgermeister



Stadt Stendal
Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Groß Schwechten durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Schwechten vom 20.06.2002

steuersatzung der Gemeinde Groß Schwechten vom 20.06.2002

für den 1. Hund	31,00 Euro
für den 2. Hund	51,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.08.2008 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Die bisher ausgegebenen Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Hundesteuerzeichen ihre Gültigkeit.

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Groß Schwechten: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0032209**
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal- Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Groß Schwechten, den 10.01.2008


Gerhard Müller
Bürgermeister



Stadt Stendal
Trägergemeinde der Vgem Stendal-Uchtetal

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemeinde Uenglingen durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie beträgt gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Uenglingen vom 28.11.2006

für den 1. Hund	15,00 Euro
für den 2. Hund	25,00 Euro
für den 3.	35,00 Euro
und jeden weiteren Hund	

Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 15.08.2008 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweis:

Steuerpflichtigen, für die die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2008 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Gemeinde Uenglingen: Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto-Nr. **301 0011627**
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Stendal- Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal -Uchtetal, Markt 1,39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Uenglingen, den 07.12.2007


Harriet Tüngler
Bürgermeisterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Januar 2008, Nr. 1

Stadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Havelberg über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeisterwahl am 17.02.2008

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich Nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Havelberg kann in der Zeit vom 17.01.2008 bis 02.02.2008 während der Dienststunden in der Einwohnermeldestelle Markt 1, Zi. 104, in 39539 Havelberg zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWO LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt werden. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Nach dem 15.02.2008, 18.00 Uhr ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig. Wird von dem Recht auf Einsichtnahme kein Gebrauch gemacht und ergibt sich, dass der/die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingeleiteter Wahlanspruch (§ 50 KWO LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten,
b) wenn sie die Wohnung nach dem 13.01.2008 in einen anderen Wahlbezirk der Stadt verlegen,
c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben oder wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheinanträge können bei der Stadt Havelberg, Wahlbüro, Markt 1 in 39539 Havelberg schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 15.02.2008, 18.00 Uhr;

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich


- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Havelberg oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Havelberg, 16.01.2008


Warnstedt
Gemeindewahlleiter

Vgem „Tangerhütte - Land“
Stadt Tangerhütte

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung

Auf der Grundlage der § 6, 44 (3) Ziffer 1 der **Gemeindeordnung** für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA Nr. 43/1993, Seite 568), in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit dem **Kommunalabgabengesetz** des Landes Sachsen-Anhalt §§ 2,4,6,11,14,15 und 16 vom 11.06.1991 (GVBL.LSA S.105),
in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit §§ 104,105 und 106 des **Wassergesetzes** des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBL.LSA Nr. 38/1993, Seite 477) in der zuletzt geän-

derten Fassung hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Tangerhütte zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung beschlossen.

Änderungen

§ 9 Inkrafttreten Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 3 Abs. 3 der Satzung tritt mit Bekanntgabe des Inkrafttretens des § 1 Nr. 55 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich des § 105 Abs. 2 Satz 2 durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium in Kraft.

Tangerhütte, den 20.12.2007


Borstell
Bürgermeister



Vgem „Tangerhütte - Land“

Bekanntmachung der Gemeinde Grieben über die Jahresrechnung 2005 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 108 der GOLSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2005.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 16.01. bis 01.02.2008

im Gemeindebüro der Gemeinde Grieben, Luisenstraße 7, öffentlich aus.

Grieben, den 27.12.2007


Platte
Bürgermeisterin



Vgem „Tangerhütte - Land“

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Lüderitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung

Auf der Grundlage der § 6, 44 (3) Ziffer 1 der **Gemeindeordnung** für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA Nr. 43/1993, Seite 568), in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit dem **Kommunalabgabengesetz** des Landes Sachsen-Anhalt §§ 2,4,6,11,14,15 und 16 vom 11.06.1991 (GVBL.LSA S.105),


in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit §§ 104,105 und 106 des **Wassergesetzes** des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBL.LSA Nr. 38/1993, Seite 477) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat auf seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Lüderitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung beschlossen.

Änderungen

§ 9 Inkrafttreten Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 3 Abs. 3 der Satzung tritt mit Bekanntgabe des Inkrafttretens des § 1 Nr. 55 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich des § 105 Abs. 2 Satz 2 durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium in Kraft.

Lüderitz, den 11. 12. 2007


Hoffmann
Bürgermeisterin



Vgem „Tangerhütte - Land“

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grieben zur Bürgermeisterwahl am 16.03.2008

Wahlleiter für die
Bürgermeisterwahl ist:

Herr Hartmut Webel
Friedrichstraße 5
39517 Grieben

Stellvertretende Wahlleiterin
für die Bürgermeisterwahl ist:

Frau Ute Hammermeister
Gartenstraße 2
39517 Grieben


R. Platte
Bürgermeisterin

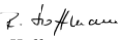
Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Januar 2008, Nr. 1

Vgem „Tangerhütte - Land“

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Lüderitz zur Bürgermeisterwahl am 16.03.2008

Wahlleiterin für die
Bürgermeisterwahl ist: Frau Veronika Glaser
Gartenstraße 2
39517 Lüderitz OT Groß Schwarzlosen

Stellvertretende Wahlleiterin
für die Bürgermeisterwahl ist: Frau Christine Springel
Kirchstraße 7
39517 Lüderitz OT Groß Schwarzlosen



R. Hoffmann
Bürgermeisterin

Vgem „Tangerhütte - Land“

Wahlbekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Bürgermeisterwahl am 16.03.2008

Wahlleiterin für die
Bürgermeisterwahl ist: Frau Angelika Bierstedt
Kastanienallee 13
39517 Tangerhütte OT Briest

Stellvertretender Wahlleiter
für die Bürgermeisterwahl ist: Herr Thomas Kruse
Werner-Seelenbinder-Ring 8 b
39517 Tangerhütte


G. Borstell
Bürgermeister

Vgem „Tangerhütte - Land“

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grieben zur Bürgermeisterwahl am 16.03.2008

Zur Bürgermeisterwahl am 16.03.2008, eventuell notwendige Stichwahl am 30.03.2008, sind in der Gemeinde Grieben ein Wahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.
Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **16.02.2008**, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Wahlausschuss bzw. für den Wahlvorstand vorzuschlagen.
Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.


H. Webel
Wahlleiter

Vgem „Tangerhütte - Land“

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Lüderitz zur Bürgermeisterwahl am 16.03.2008

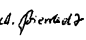
Zur Bürgermeisterwahl am 16.03.2008, eventuell notwendige Stichwahl am 30.03.2008, sind in der Gemeinde Lüderitz ein Wahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.
Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **16.02.2008**, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Wahlausschuss bzw. für den Wahlvorstand vorzuschlagen.
Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.


V. Glaser
Wahlleiterin

Vgem „Tangerhütte - Land“

Wahlbekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Bürgermeisterwahl am 16.03.2008

Zur Bürgermeisterwahl am 16.03.2008, eventuell notwendige Stichwahl am 30.03.2008, sind in der Stadt Tangerhütte ein Wahlausschuss und vier Wahlvorstände zu bilden.
Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **16.02.2008**, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Wahlausschuss bzw. für die Wahlvorstände vorzuschlagen.
Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.


A. Bierstedt
Wahlleiterin


Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Entgelte Abwasser
gültig ab 01.01.2008

Arbeitspreis Volleinleiter 3,91 Euro/m³
Grundpreis je Anschluss 147,00 Euro/a

Osterburg, den 20.12.2007


Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss der Versammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 19.12.2007 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006, die Behandlung des Verlustes und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Versammlung hat am 19.12.2007 den Jahresabschluss 2006 festgestellt.
Es wurde der Beschluss gefasst, den Jahresverlust 2006 auf neue Rechnung vorzutragen.
Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:
„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Osterburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft.
Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 10 August 2007

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Wilbig
Wirtschaftsprüfer

Wasserverband Stendal-Osterburg

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2006 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14 (2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2006 den folgenden Feststellungsvermerk:
"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 10.08.2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen.
Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

Stendal, den 28.09.2007

gez. Mosow
Amtsleiter

Die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers erfolgte am 19.12.2007.

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2006 liegen zur Einsichtnahme in

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Januar 2008, Nr. 1

der Zeit vom 28.01.2008 bis 08.02.2008 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 20.12.2007



Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg Änderung der Entwässerungssatzung

Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 19.12.2007 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) -Entwässerungssatzung- vom 24.11.2004 beschlossen:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim WVSO zu stellen.

(2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Wird eine Befreiung bezüglich des Sammelns, des Behandeln und des Ableitens ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Grundstückskläranlage und zum Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammensorgung.

Die vorstehende Satzungsänderung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Osterburg, den 20.12.2007



Dr. Rutter
Vorsitzender
der Verbandsversammlung



Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

Ausschlussatzung

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) vom 18.04.2007 (genehmigt am 30.07.2007) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserverband Stendal-Osterburg betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (Entwässerungssatzung) und der Allgemeinen Bedingungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A -) eine öffentliche Einrichtung zur a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet, b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen, c) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben.

(2) Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn 1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,

2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung der Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.04.2007 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Abwasserbeseitigungskonzept vom 18.04.2007 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebunden Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 15.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

(1) Der Wasserverband Stendal-Osterburg kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Wasserverband Stendal-Osterburg gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiterer Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungsatzung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterburg, den 20.12.2007



Dr. Rutter
Vorsitzender
der Verbandsversammlung



Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlussatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Ausschlussatzung und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 28.01.2008 bis 08.02.2008 im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 20.12.2007



Dr. Rutter
Vorsitzender
der Verbandsversammlung



Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31